

STATUT DES EINLAGENSICHERUNGSFONDS

Berlin, März 2005

STATUT DES EINLAGENSICHERUNGSFONDS

§ 1 Einlagensicherungsfonds

Innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. – im Folgenden Bundesverband – besteht ein Einlagensicherungsfonds deutscher Banken – im Folgenden Einlagensicherungsfonds genannt.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Einlagensicherungsfonds

1. Der Einlagensicherungsfonds hat die Aufgabe, bei drohenden oder bestehenden finanziellen Schwierigkeiten von Banken, insbesondere bei drohender Zahlungseinstellung, im Interesse der Einleger Hilfe zu leisten, um Beeinträchtigungen des Vertrauens in die privaten Kreditinstitute zu verhüten.

2. Zur Durchführung der in Absatz 1 umschriebenen Aufgabe sind alle zur Hilfeleistung geeigneten Maßnahmen zulässig, und zwar insbesondere Zahlungen an einzelne Gläubiger – vor allem gemäß § 6 dieses Statuts –, Leistungen an Banken, die Übernahme von Garantien oder die Übernahme von Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen gemäß § 46a KWG.

§ 2a Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

1. Alle Kreditinstitute, die Mitglied des Bundesverbandes deutscher Banken sind – im Folgenden jeweils „Bank“ genannt –, sind verpflichtet, am Einlagensicherungsfonds mitzuwirken, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand gemäß Absatz 2 vorliegt.

2. Auf Antrag können von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds befreit werden

- Banken, die einer anderen inländischen Sicherungseinrichtung angehören; nicht als Sicherungseinrichtung in diesem Sinne gelten die Entschädigungseinrichtungen gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz,
- Zweigstellen von ausländischen Banken.

§ 3 Voraussetzung für die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

1. Voraussetzung für die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds ist, dass

- a) die Bank über ein haftendes Eigenkapital verfügt, das den Anforderungen entspricht, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Bankgeschäftes gemäß §§ 32 und 33 KWG zu Grunde legt;
- b) die Bank mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die die erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen, wobei die erforderliche persönliche Eignung vor allem voraussetzt, dass die betreffenden Personen über umfangreiche Bankerfahrung verfügen und Gewähr für eine Geschäftspolitik bieten, die eine Gefährdung der Einlagen ausschließt und im Einklang mit den unter Buchstabe d) niedergelegten Grundsätzen steht;
- c) keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass bei einer bedeutenden Beteiligung an einer Bank der Inhaber, gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter des beteiligten Unternehmens nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Institutes zu stellenden Ansprüchen genügt und insbesondere nicht zuverlässig ist;
- d) die Bank ein insgesamt ausgeglichenes Ergebnis im laufenden Geschäft hat und die notwendige Liquidität gewährleistet sowie die Anforderungen erfüllt, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen an die ordnungsmäßige Durchführung von Bankgeschäften zu stellen sind;
- e) die Bank Mitglied im Prüfungsverband deutscher Banken e.V. ist;

f) die Bank die Anforderungen erfüllt, die nach dem Klassifizierungsverfahren gemäß § 4a zu einer der drei Stufen der Klasse A führen;

g) die Bank die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband erfüllt, sie einen entsprechenden Aufnahmeantrag gestellt und der zuständige Verband erklärt hat, dass der Aufnahme nach Bestätigung der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds Hindernisse nicht im Wege stehen.

2. Die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds beginnt, sobald die neu aufgenommenen Banken die Umlage gemäß § 5 Absatz 2 entrichtet sowie die Erklärungen gemäß § 5 Absatz 5 und 10 beigebracht haben und der Bundesverband ihnen daraufhin die Mitwirkung bestätigt hat.

3. In Einzelfällen kann auf Antrag darauf verzichtet werden, dass ein Institut über ein haftendes Eigenkapital im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) verfügt oder mehr als einen Geschäftsleiter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b) hat, sofern dadurch eine Gefährdung der Belange des Einlagensicherungsfonds nicht zu befürchten ist.

§ 4 Beendigung der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

1. Die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds endet

- a) mit Beendigung der Mitgliedschaft der Bank im Bundesverband,
- b) mit Beendigung der Mitgliedschaft einer Bank im Prüfungsverband deutscher Banken,
- c) durch Ausschluss von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds.

2. Eine Bank kann von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds ausgeschlossen werden,

- wenn bei ihr die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) bis e) genannten Voraussetzungen für ihre Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn sie die Erklärung gemäß § 5 Absatz 10 Satz 3 auch auf Anforderung nicht vorlegt oder
- wenn sie die ihr obliegenden Pflichten gegenüber dem Einlagensicherungsfonds erheblich verletzt hat.

Eine erhebliche Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn eine Bank

- a) im Hinblick auf den Einlagensicherungsfonds gegenüber dem Bundesverband unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
- b) die für die Klassifizierung gemäß § 4a erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt,
- c) die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich des Klassifizierungsergebnisses gemäß § 8 der Grundsätze für das Klassifizierungsverfahren nicht einhält,
- d) mit der Leistung von Umlagen nach einer schriftlichen Mahnung länger als zwei Monate in Verzug gerät,
- e) die in § 5 Absatz 4 vorgeschriebene Klausel nicht in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnimmt bzw. nicht den Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden zu Grunde legt,
- f) die Erklärungen gemäß § 5 Absatz 5 und 8 auf Anforderung nicht vorlegt,
- g) dem Bundesverband nicht unverzüglich die Informationen gemäß § 5 Absatz 5a zur Verfügung stellt,
- h) den Prüfungsverband nicht bei seiner Prüfungstätigkeit unterstützt oder dessen Auflagen (§ 5 Absatz 7) nicht unverzüglich erfüllt,

- i) dem Bundesverband nicht unverzüglich die beabsichtigte Eröffnung einer Filiale im Ausland anzeigt (§ 5 Absatz 9a),
- j) den Bundesverband nicht gemäß § 5 Absatz 10 Satz 1 von Verlusten freistellt,
- k) die Erklärung gemäß § 5 Absatz 10 Satz 2 nicht abgibt,
- l) der Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 10 Satz 5 nicht genügt,
- m) Auflagen des Bundesverbandes gemäß § 5 Absatz 11 nicht unverzüglich erfüllt,
- n) entgegen § 5 Absatz 13 mit der Sicherheit der Einlagen wirbt,
- o) gegenüber Kunden oder Interessenten unrichtige Angaben hinsichtlich der Sicherungsgrenze und der Art der gesicherten Einlagen macht.

Eine Bank kann außerdem von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds ausgeschlossen werden, wenn sie auf Grund des Klassifizierungsverfahrens gemäß § 4 a in die Klasse C 3 eingestuft wurde und eine Verbesserung der Klassifizierung nicht zu erwarten ist. Der Ausschluss ist mit einer Frist von sechs Monaten vorher anzudrohen. Die Androhung kann erst erfolgen, wenn die Bank mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre der Klasse C 3 angehört.

3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes nach Anhörung der Bank. Der Vorstand wird bei seiner Entscheidung berücksichtigen, ob gemessen an den Belangen des Einlagensicherungsfonds der Ausschluss für die Bank eine unbillige Härte bedeutet.

4. Eine Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss einer Bank ist dieser durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen; die Entscheidung wird einen Monat nach Zugang bei der Bank wirksam. Die Bank kann eine Überprüfung der Entscheidung durch die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes verlangen; die Anrufung der Delegiertenversammlung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen, der innerhalb der in Satz 1 festgesetzten Frist bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes eingehen muss. Die Anrufung der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes hat aufschiebende Wirkung. Ein Ausschluss erfolgt nicht, wenn die Delegiertenversammlung dem Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen widerspricht. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung wird einen Monat nach Zugang bei der Bank wirksam.

5. Wird an einer Bank eine bedeutende Beteiligung erworben, auf Grund derer der Beteiligte die Mehrheit der Stimmrechte oder des Kapitals hält oder in sonstiger Weise beherrschenden Einfluss im Sinne von § 5 Absatz 10 ausüben kann, ohne dass dem Bundesverband zuvor die Zuverlässigkeit des Beteiligten im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstabe c) nachgewiesen worden ist, so endet die Mitwirkung der Bank am Einlagensicherungsfonds ohne Ausschlussverfahren nach Ablauf von neun Monaten nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung, sofern nicht innerhalb dieser Frist der Nachweis für die erforderliche Zuverlässigkeit des Beteiligten erbracht wird. Der Bundesverband kann die Frist verlängern bzw. im Falle der bereits eingetretenen Beendigung der Mitwirkung eine vorläufige befristete Wiederaufnahme aussprechen.

6. Bei Banken, deren Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds endet, bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Umlage für das bei Wirksamwerden des Ausscheidens laufende Geschäftsjahr bestehen. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Statuts einschließlich der sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen für die Banken Anwendung, solange Verbindlichkeiten der Banken gesichert sind.

§ 4a Klassifizierung

Die Banken werden jährlich einer Klassifizierung unterzogen. Das Nähere regeln die „Grundsätze für das Klassifizierungsverfahren“, die Bestandteil dieses Statuts sind.

§ 5 Pflichten und Rechte der an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Banken

1. Die Banken sind verpflichtet, jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Umlage in Höhe von 0,3 % der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ ihres letzten Jahresabschlusses, den sie vor dem 30. Juni aufgestellt haben, an den Bundesverband zu entrichten (Jahresumlage). Bei der Umlageberechnung unberücksichtigt bleiben Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen konzernverbundenen Unternehmen der Bank im Sinne von § 18 Aktiengesetz, die ein Bankgeschäft entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 KWG betreiben,

Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensions- bzw. Repogeschäften sowie Rücklieferungsverpflichtungen aus Wertpapierleihgeschäften. Bei Hypothekenbanken und Schiffsbanken treten an die Stelle der in Satz 1 genannten Bilanzposition die in den Positionen „Spareinlagen“ sowie „Andere Verbindlichkeiten“ enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtkreditinstituten, es sei denn, dass zur Sicherstellung der Gläubiger Namenspfandbriefe oder öffentliche Namenspfandbriefe ausgegeben sind. Bei Kreditinstituten mit Sonderaufgaben bleiben Verbindlichkeiten unberücksichtigt, die eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren haben und für die den Gläubigern Schuldverschreibungen der Bank ausgehändigt worden sind. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand des Bundesverbandes für einzelne Institute eine abweichende Bemessungsgrundlage festsetzen. Für Zweigstellen ausländischer Banken aus EU-Staaten gelten die besonderen Regelungen, die im Anhang zum Statut des Einlagensicherungsfonds „Zusatzregelung für die Mitwirkung von ausländischen Banken aus EU-Staaten an der Einlagensicherung“ niedergelegt sind.

1a. Banken, die auf Grund der Klassifizierung gemäß § 4a einer der drei Stufen der Klasse B oder C zugewiesen sind, werden zu einer erhöhten Umlage herangezogen. Maßgeblich ist dabei die Klassifizierung der Bank zum 31.12. des vorausgegangenen Jahres bzw. zum Stichtag des vor dem 31.12. abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Höhe des Zuschlags und deren Zuordnung auf die einzelnen Klassen wird von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes beschlossen. Der Zuschlag darf das 2,5fache der jeweils maßgeblichen Sätze im Sinne von § 5 Absatz 1 und Absatz 3 nicht überschreiten.

2. Neuaufgenommene Institute, die Jahresabschlüsse für drei volle Geschäftsjahre vorlegen können, werden neben der Umlage für das laufende Jahr zu einer einmaligen Zahlung in Höhe von 0,9 % der nach Absatz 1 maßgeblichen Bemessungsgrundlage für die Umlage herangezogen, bezogen auf den letzten vor der Aufnahme liegenden Bilanzstichtag. Bei Instituten, die noch keine Jahresabschlüsse für drei volle Geschäftsjahre vorlegen können, gelten für die Umlage im Jahr der Aufnahme sowie für die einmalige Zahlung in Höhe von 0,9 % die nach Absatz 1 maßgeblichen Bemessungsgrundlagen, wie sie sich aus dem Jahresabschluss für das dritte volle Geschäftsjahr ergeben. Die einmalige Zahlung beträgt mindestens 12.500 Euro. Im Fall des Satzes 2 wird im Jahr der Aufnahme ein Vorschuss in Höhe von 1,2 % bezogen auf das haftende Eigenkapital erhoben, mindestens jedoch ein Betrag von 12.500 Euro; die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Jahresabschlusses für das dritte volle Geschäftsjahr.

3. Der Vorstand des Bundesverbandes kann beschließen, dass die Anforderung der Jahresumlage ausgesetzt oder deren Höhe reduziert wird, wenn das Vermögen des Einlagensicherungsfonds eine angemessene Höhe erreicht hat. Der Vorstand des Bundesverbandes kann ferner auf Vorschlag des Ausschusses für die Einlagensicherung beschließen, dass Banken, die mehr als 20 Jahresumlagen gezahlt haben und einer der drei Stufen der Klasse A zugewiesen sind, von der Umlageverpflichtung befreit werden. Diese Befreiung gilt auch für solche Tochterbanken, für die die Bank eine Erklärung gemäß § 5 Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds abgegeben hat. Reichen die Mittel des Einlagensicherungsfonds für Maßnahmen zur Hilfeleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 nicht aus oder ist es sonst zur Durchführung der Aufgaben des Einlagensicherungsfonds erforderlich, so kann der Vorstand des Bundesverbandes eine Verdoppelung der Jahresumlage oder die Erhebung einer Sonderumlage bis zur Höhe der Jahresumlage je Geschäftsjahr beschließen.

4. Jede Bank ist verpflichtet, in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden zu Grunde zu legen:

„Nummer 20“: *Einlagensicherungsfonds*

(1) *Schutzumfang:*

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bdb.de abgefragt werden.

(2) *Ausnahmen vom Einlegerschutz:*

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds:

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang:

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung:

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5. Die Banken haben dem Bundesverband je eine Erklärung gemäß Anlage einzureichen, mit der sie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank und den Prüfungsverband deutscher Banken ermächtigen, den Bundesverband über alles zu unterrichten, was die bei der jeweiligen Bank unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ist der Bundesverband ermächtigt, bei diesen Stellen alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und sie über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Der Wortlaut der entsprechenden Ermächtigungserklärung ist als Anlage im Anhang des Statuts wiedergegeben.

5a. Die Banken sind verpflichtet, den Bundesverband unverzüglich über das Entstehen, die Änderung und die Beendigung einer bedeutenden Beteiligung zu unterrichten und alle Informationen zur Verfügung zu stellen, damit beurteilt werden kann, ob die betroffenen Gesellschafter den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen.

6. Die Banken sind verpflichtet, die für die Klassifizierung gemäß § 4a erforderlichen Daten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

7. Die Banken sind verpflichtet, den Prüfungsverband deutscher Banken e.V. bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen und etwaige von ihm vorgeschriebene Auflagen unverzüglich zu erfüllen. Der Prüfungsverband kann Auflagen erteilen,

- wenn im Rahmen einer Prüfung Beanstandungen erhoben worden sind, die das KWG, sonstige Gesetze und Verwaltungsanordnungen sowie die Grundsätze des Innenbetriebs betreffen;
- wenn diese geeignet sind, eine sonst drohende Gefahr einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds abzuwenden.

Außerdem kann der Prüfungsverband Auflagen erteilen, die darauf abzielen, dass die bei Stellung des Aufnahmeantrages vorgetragenen wesentlichen Gegebenheiten und geschäftspolitischen Ziele, die als Grundlage für die Aufnahme eines Instituts dienen, eingehalten werden. Sofern das Institut eine wesentliche Änderung vornehmen will, hat vorher eine Prüfung durch den Prüfungsverband zu erfolgen. Für Zweigstellen ausländischer Banken aus EU-Staaten gelten die besonderen Regelungen, die im Anhang zum Statut des Einlagensicherungsfonds „Zusatzregelung für die Mitwirkung von ausländischen Banken aus EU-Staaten an der Einlagensicherung“ niedergelegt sind.

8. Die Banken übermitteln dem Bundesverband auf Anforderung unverzüglich eine Bestätigung ihres Abschlussprüfers, dass sie ihre Jahresumlage in richtiger Höhe berechnet haben.

9. Innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Bilanzstichtag haben die Banken ihren Jahresabschluss – vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Vorschriften – in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Publizitätsgesetzes zu veröffentlichen. Soweit das haftende Eigenkapital im Sinne des § 10 KWG höher ist als das in der Jahresbilanz ausgewiesene Eigenkapital – einschließlich der Rücklagen, jedoch ohne Gewinnvortrag –, kann es zusammen mit der Bilanz bekannt gegeben werden.

9a. Jede Bank ist verpflichtet, dem Bundesverband unverzüglich anzuzeigen, wenn die Eröffnung einer Filiale im Ausland beabsichtigt ist.

10. Jede Bank ist verpflichtet, den Bundesverband von Verlusten freizustellen, die diesem durch eine Hilfeleistung zu Gunsten einer anderen Bank entstanden sind, an der der jeweiligen Bank die Mehrheit der Anteile gehört oder über die sie unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Unbeschadet der sich aus Satz 1 ergebenden Verpflichtung haben die in Betracht kommenden Banken entsprechende ausdrückliche Erklärungen abzugeben.

Außerdem haben Banken in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 eine Erklärung

- von einer nicht an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, der die Mehrheit der Anteile an der Bank gehört oder die unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Bank ausüben kann, oder
- von mehreren Banken oder nicht an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die gemeinsam unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Bank ausüben können,

beizubringen.

Für die Beurteilung der Frage, ob in diesen Fällen jemandem die Mehrheit der Anteile gehört oder ein beherrschender Einfluss vorliegt, finden die §§ 16 ff. AktG unabhängig von der Rechtsform der Bank oder der beteiligten Banken, Kreditinstitute, natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften entsprechende Anwendung. Zur Durchführung der in den Sätzen 1 bis 4 enthaltenen Verpflichtungen haben die Banken dem Bundesverband jeweils unverzüglich anzuzeigen, an welchen Banken ihnen die Mehrheit der Anteile gehört und über welche Banken sie unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; in entsprechender Weise haben die Banken den Bundesverband zu unterrichten, wenn bei ihnen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 erfüllt sind. Der Wortlaut der entsprechenden Verpflichtungserklärung ist als Anlage im Anhang des Statuts wiedergegeben.

11. Jede Bank ist verpflichtet, die Auflagen zu erfüllen, die der Bundesverband im Zusammenhang mit einer für die Bank erfolgenden Maßnahme gemäß § 2 Absatz 2 vorschreibt; diese Auflagen können sachlicher und personeller Art sein. Soweit es im Hinblick auf Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 notwendig ist, kann der Bundesverband von der jeweiligen Bank und deren Organen außerdem Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlage von Büchern und Schriften verlangen. Bei der Ausführung von Tätigkeiten auf Grund des § 2 Absatz 2 haftet der Bundesverband oder ein von ihm Beauftragter gegenüber den Banken nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11a. Führt der Bundesverband im Zusammenhang mit einer Maßnahme gemäß § 2 Absatz 2 von der Bank abgeschlossene Wertpapiergeschäfte aus, an deren Erfüllung diese infolge eines Zahlungs- oder Veräußerungsverbotes gemäß § 46a KWG gehindert ist, so gilt die Zustimmung der Bank zu allen Handlungen des Bundesverbandes als erteilt, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung dieser Geschäfte erforderlich sind.

11b. Jede Bank ist verpflichtet, dem Bundesverband unverzüglich anzuzeigen, wenn eine Abwicklung des bankgeschäftlichen Betriebes eingeleitet wird. Sofern nicht auszuschließen ist, dass während der Abwicklung Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 notwendig werden, kann der Bundesverband Auflagen nach Absatz 11 vorschreiben.

12. Hat der Einlagensicherungsfonds zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Aufwendungen erbracht, so hat die Bank diese dem Bundesverband zu ersetzen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche bleibt unberührt.

13. Die Information über die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds ist zulässig; die Banken sind berechtigt, die Tatsache ihrer Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds, die Art der gemäß § 6 gesicherten Verbindlichkeiten und den Betrag, bis zu dem die Verbindlichkeiten gegenüber jedem Kunden durch den Einlagensicherungsfonds gesichert werden, durch Aushang in der Schalterhalle, durch Schreiben an bestimmte Personen und bei der Beantwortung von Anfragen bekannt zu geben. Nicht zulässig ist die Werbung mit der Sicherheit der Einlagen oder der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds in Presse, Rundfunk oder Fernsehen, durch Postwurfsendungen oder ähnliche Publikumswerbung. Die Banken sind verpflichtet, gegen eine unzulässige Werbung mit der Sicherheit ihrer Einlagen durch Dritte einzuschreiten.

14. Für Banken, die Mitglied des Bundesverbandes sind, ist ein einheitliches Signum geschaffen worden. Alle an der Einlagensicherung mitwirkenden Banken sind berechtigt, dieses Signum in ihren Schalterhallen, Schaufenstern oder Schaukästen sowie an den Eingangstüren aller Niederlassungen anzubringen und es im Schriftverkehr zu verwenden. Die Einzelheiten über die zulässigen Verwendungsformen, insbesondere über die Größe und Gestaltung des Signums, setzt die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes fest. Für die Benutzung des Signums findet im Übrigen Absatz 13 Anwendung.

§ 6 Umfang der Einlagensicherung

1. Gesichert werden bei den Banken alle

- Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten (insbesondere Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen und öffentlichen Stellen), die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“¹⁾ auszuweisen sind; bei Hypothekenbanken und Schiffsbanken treten an die Stelle der vorgenannten Verbindlichkeiten die in den Bilanzpositionen „Spareinlagen“ sowie „Andere Verbindlichkeiten“ enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten, es sei denn, dass zur Sicherstellung der Gläubiger Namenspfandbriefe oder öffentliche Namenspfandbriefe ausgegeben sind; die in § 5 Absatz 1 Satz 4 aufgeführten Verbindlichkeiten bleiben bei Kreditinstituten mit Sonderaufgaben unberücksichtigt; ebenso bleiben Verbindlichkeiten unberücksichtigt, wenn und soweit diese nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes gemäß § 5 Absatz 1 Satz 5 bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleiben,
- Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalanlagegesellschaften und deren Depotbanken, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt, und zwar in derselben Weise, wie die Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten,

und zwar je Gläubiger bis zu einer Sicherungsgrenze von 30 % des haftenden Eigenkapitals im Sinne von § 10 Absatz 2 KWG, wobei für die Bemessung der Sicherungsgrenze des Ergänzungskapitals im Sinne von § 10 Absatz 2b) KWG nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von § 10 Absatz 2a) KWG Berücksichtigung findet. Maßgeblich sind die vom Prüfungsverband deutscher Banken e.V. auf der Grundlage des letzten Prüfungsberichts des Jahresabschlussprüfers der Bank²⁾ festgestellten Verhältnisse; darüber hinaus können Kapitalerhöhungen, die nach diesem Zeitpunkt von einem Wirtschaftsprüfer testiert worden sind, auf Antrag der Bank berücksichtigt werden. Setzt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf das haftende Eigenkapital einen Korrekturposten fest, so ist der Bundesverband befugt, die Sicherungsgrenze entsprechend zu verringern. Höhere Verbindlichkeiten werden bis zu der Sicherungsgrenze geschützt. Bei Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalanlagegesellschaften und deren Depotbanken gilt für die Berechnung der Sicherungsgrenze jeder Fonds als ein selbstständiger Gläubiger. Für Zweigstellen ausländischer Banken aus EU-Staaten gelten die besonderen Regelungen, die im Anhang zum Statut des Einlagensicherungsfonds „Zusatzregelung für die Mitwirkung von ausländischen Banken aus EU-Staaten an der Einlagensicherung“ niedergelegt sind.

1a. Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen konzernverbundenen Unternehmen der Bank im Sinne von § 18 Aktiengesetz, die ein Bankgeschäft entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 KWG betreiben, Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensions- bzw. Repogeschäften sowie Rücklieferungsverpflichtungen aus Wertpapierleihgeschäften sind auch dann nicht gesichert, wenn sie in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind.

2. Gehen Ansprüche aus Verbindlichkeiten, die nicht gemäß Absatz 1 gesichert werden, im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf ein Nicht-Kreditinstitut über, so sind diese Verbindlichkeiten nicht gesichert, wenn innerhalb von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt des Übergangs die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 beschlossen wird.

3. Nicht gesichert sind ferner Verbindlichkeiten gegenüber

- a) Geschäftsleitern der Bank;
- b) persönlich haftenden Gesellschaftern der Bank, auch wenn sie keine Geschäftsleiter sind;
- c) Kommanditisten, Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktionären und stillen Gesellschaftern, wenn der Kapitalanteil des Gesellschaftern an der Bank 50 % und mehr beträgt; § 19 Abs. 2 KWG findet entsprechende Anwendung. Die Verbindlichkeiten sind jedoch gesichert, wenn es sich um solche aus Ansprüchen handelt, die zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 VAG oder zum Fondsvermögen im Sinne von § 6 KAGG zählen;
- d) Mitgliedern eines zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Organs der Bank, wenn die Überwachungsbefugnisse des Organs durch Gesetz geregelt sind (Aufsichtsorgan);
- e) Ehegatten und minderjährigen Kindern der unter Buchstaben a) bis d) genannten Personen, es sei denn, dass die Gelder aus dem eigenen Vermögen des Ehegatten und des minderjährigen Kindes stammen;

- f) dritten Personen, die für Rechnung einer der unter Buchstaben a) bis e) genannten Personen handeln.

Gehen Ansprüche aus Verbindlichkeiten, die gegenüber den in Satz 1 aufgeführten Personen begründet worden waren, im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf eine dritte Person über, so sind diese Verbindlichkeiten ebenfalls nicht gesichert, wenn innerhalb von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt des Übergangs die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 beschlossen wird.

Nicht gesichert sind ferner Verbindlichkeiten, die auf Rechtshandlungen beruhen, die in einem Insolvenzverfahren gemäß § 129 ff. InsO anfechtbar wären, wenn in dem Zeitpunkt, in dem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 46 a KWG ein Zahlungs- und Veräußerungsverbot zur Vermeidung des Insolvenzverfahrens erlässt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden wäre.

4. Bei der Berechnung der geschützten Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 1 werden alle Verbindlichkeiten gegenüber einem Gläubiger zusammengerechnet; etwaige Gegenforderungen der Bank werden abgezogen, auch wenn diese noch nicht fällig sind. Ferner finden zu Gunsten des Bundesverbandes die für einen Bürgen geltenden Vorschriften der §§ 768, 770, 776 BGB entsprechende Anwendung.

5. Die Zahlungen umfassen im Rahmen der Sicherungsgrenze auch Zinsansprüche. Diese laufen grundsätzlich bis zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten, längstens bis zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Einlagensicherungsfonds leistet Zahlungen jedoch nur für Zinsen in marktüblicher Höhe. Als marktübliche Zinsen werden die Durchschnittszinssätze zu Grunde gelegt, die in der Bundesbankstatistik ausgewiesen sind. Dabei können – unabhängig von dem Zeitpunkt der Begründung der Einlage – die Durchschnittszinssätze zu Grunde gelegt werden, die sich aus der letzten veröffentlichten Statistik vor der Erklärung der Zahlungsbereitschaft des Einlagensicherungsfonds ergeben. Bei der Ermittlung des marktüblichen Zinssatzes können die Zinssätze für mehrere Einlagen der gleichen Art zusammengefasst werden. Der Einlagensicherungsfonds kann seine sämtlichen Zahlungen an den einzelnen Gläubiger davon abhängig machen, dass dieser darauf verzichtet, die gemäß den Sätzen 3 bis 6 nicht geschützten Zinsansprüche gegenüber der Bank geltend zu machen.

6. Bei Anderkonten wird für die Berechnung der Sicherungsgrenze gemäß Absatz 1 auf die Person des Treugebers abgestellt. Gleiches gilt für offene Treuhandkonten, sofern in der Kontobezeichnung das Treuhandverhältnis sowie die Treugeber eindeutig gekennzeichnet sind und das Bestehen des Treuhandverhältnisses dem Einlagensicherungsfonds nachgewiesen wird. Im Übrigen werden die Treuhandkonten wie Konten des Treuhänders behandelt.

7. Bei Gemeinschaftskonten werden die Guthaben und Forderungen den Kontoinhabern – unabhängig von der Form des Kontos und von dem der Gemeinschaft zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis – für die Berechnung der Sicherungsgrenze und der geschützten Verbindlichkeit zu gleichen Anteilen zugerechnet. Sodann werden zunächst die gegenüber den einzelnen Kontomitinhabern aus ihrer persönlichen Geschäftsverbindung mit der Bank bestehenden Verbindlichkeiten geschützt. Soweit diese Verbindlichkeiten die Sicherungsgrenze nicht ausschöpfen, wird der dem einzelnen Kontomitinhaber zustehende Anteil an dem Gemeinschaftsguthaben für die Sicherung des Gemeinschaftsguthabens verwendet. Diese Vorschriften gelten nicht für Konten von Wohnungseigentümergeinschaften, die den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes unterliegen; ihre Konten werden wie Einzelkonten gemäß den Absätzen 1 und 4 behandelt.

8. Endet die Mitwirkung einer Bank an dem Einlagensicherungsfonds, so hat sie ihre Gläubiger, gegenüber denen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 bestehen, hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sie auf die Folgen hinzuweisen, die sich hieraus ergeben. Der Bundesverband gibt das Ausscheiden im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung am Sitz der Bank für deren Rechnung bekannt. Verbindlichkeiten, die später als einen Monat nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger begründet oder prolongiert werden oder die der Gläubiger nach diesem Zeitpunkt nicht zum nächstmöglichen Termin kündigt bzw. zurückfordert, sind nicht gesichert.

¹⁾ In dieser Position sind im Wesentlichen enthalten Sichteinlagen, Termineinlagen, Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

²⁾ Bei Zweigstellen ausländischer Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG sind unter den in § 6 Absatz 1 genannten Voraussetzungen die Verbindlichkeiten bis zu einer Sicherungsgrenze von 30 Prozent des haftenden Eigenkapitals zum Zeitpunkt des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses der Zweigstelle gesichert. § 53 Absatz 2 Ziffer 4 KWG findet keine Anwendung.

9. Maßgebend für die Entschädigung der Gläubiger ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes deutscher Banken e. V. mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bdb.de abgerufen werden kann. Eine Herabsetzung der Sicherungsgrenze wird mit Einstellung in das Internet wirksam. Die Bekanntgabe der neuen Sicherungsgrenze im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung am Sitz der Bank kann der Bundesverband für Rechnung der Bank vornehmen. Die Bank ist verpflichtet, die Gläubiger, die durch ein Herabsinken der Sicherungsgrenze betroffen werden, hierüber unverzüglich zu unterrichten. Diese Einlagen sind bis zur Fälligkeit oder bis zur nächstmöglichen Kündigung nach der Information über die Herabsetzung bis zur alten Sicherungsgrenze geschützt.

10. Ein Rechtsanspruch auf ein Eingreifen oder auf Leistungen des Einlagensicherungsfonds besteht nicht.

11. Der Einlagensicherungsfonds wird Entschädigungsleistungen nach dem Statut nur erbringen, wenn und soweit die Einlagen nicht durch eine andere Sicherungseinrichtung oder durch eine Entschädigungseinrichtung gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz entschädigt werden.

§ 7 Ausschuss für die Einlagensicherung

1. Beim Bundesverband wird ein Ausschuss für die Einlagensicherung gebildet. Er besteht aus

- a) je einem der Vertreter der Großbanken,
- b) drei Vertretern der Regionalbanken, der Auslandsbanken und der sonstigen Institute und
- c) drei Vertretern der Privatbankiers.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat einen derselben Bankengruppe angehörenden Stellvertreter. Mitglieder und Stellvertreter müssen aktive Inhaber oder Geschäftsleiter von an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Banken sein.

2. Der Ausschuss wird von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes für die Dauer von drei Jahren gewählt; seine Mitglieder und deren Stellvertreter bleiben im Amt bis ein neuer Ausschuss gewählt wird, längstens jedoch für die Dauer der aktiven Tätigkeit in ihrer Bank oder für die Dauer der Mitwirkung ihrer Bank an dem Einlagensicherungsfonds. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wählt die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter.

3. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4. Der Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es alle Vertreter einer Institutsgruppe verlangen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter schriftliche oder fernmündliche Abstimmung anordnen.

5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen oder sich bei schriftlicher oder telefonischer Abstimmung äußern. Sind Mitglieder des Ausschusses verhindert, so können sie entweder ihren Stellvertreter entsenden oder ein anderes Mitglied ermächtigen, ihr Stimmrecht auszuüben; in diesen Fällen gilt das verhinderte Mitglied als anwesend. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von mindestens sechs Stimmen erforderlich.

6. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidungen über Maßnahmen zur Hilfeleistung (§ 2 Absatz 2),
- b) Aufstellung von Richtlinien über die Anlage des Fondsvermögens,
- c) Vorlage der Jahresrechnung über das Fondsvermögen,
- d) Erledigung der ihm vom Vorstand des Bundesverbandes übertragenen Aufgaben; die Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 3 können nicht übertragen werden.

Der Vorstand des Bundesverbandes kann jederzeit die Aufgaben des Ausschusses übernehmen.

§ 8 Einschaltung des Prüfungsverbandes

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen vorliegen, ist der Prüfungsverband deutscher Banken e.V. einzuschalten.

§ 9 Bekanntgabe der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

Der Bundesverband ist berechtigt, die Namen der an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Banken und diesbezügliche Veränderungen bekannt zu machen.

§ 10 Keine Ansprüche der Bank

Ein Anspruch der Banken auf Hilfeleistung oder auf das Vermögen des Einlagensicherungsfonds besteht nicht. Letzteres gilt insbesondere für Banken, die von der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds ausscheiden.

§ 11 Geheimhaltungs- und Schweigepflicht

1. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Bundesverbandes und seiner Mitgliedsverbände sind verpflichtet, alles, was sie in dieser Eigenschaft über die Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse des Einlagensicherungsfonds sowie über die Verhältnisse der angeschlossenen Banken und über deren Kunden erfahren, unter Wahrung strengster Verschwiegenheit nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten, und zwar auch nicht nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den Organen und Ausschüssen. Diese Verpflichtung ist auch den Mitarbeitern und den sonst vom Bundesverband eingeschalteten Personen aufzuerlegen.

2. Absatz 1 gilt nicht für Mitteilungen, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank oder dem Prüfungsverband deutscher Banken von Organen des Bundesverbandes im Zusammenhang mit den Aufgaben des Einlagensicherungsfonds nach pflichtgemäßem Ermessen gemacht werden. Absatz 1 gilt ferner nicht für Mitteilungen an einen Mitgliedsverband des Bundesverbandes, die im Zusammenhang mit der Aufnahme oder dem Ausschluss eines Instituts erfolgen.

§ 12 Auflösung des Einlagensicherungsfonds

Über die Auflösung des Einlagensicherungsfonds und die Verwendung des Fondsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

ANHANG ZUM STATUT DES EINLAGENSICHERUNGSFONDS

Zusatzregelung für die Mitwirkung von Zweigstellen ausländischer Banken aus EU-Staaten an der Einlagensicherung

Für die an der Einlagensicherung mitwirkenden Zweigstellen von Banken mit Sitz in anderen Staaten der Europäischen Union gelten nachfolgende besondere Regelungen. Soweit Zweigstellen von Banken aus Drittstaaten auf Grund von Verfügungen der zuständigen staatlichen deutschen Stellen den Zweigstellen aus EU-Staaten bankaufsichtsrechtlich ganz oder teilweise gleichgestellt sind, können die nachstehenden Regelungen auf Beschluss des Ausschusses für die Einlagensicherung ganz oder teilweise auch auf diese Zweigstellen Anwendung finden.

1. Umlage

Anstelle von § 5 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds gilt folgende Regelung: Die Zweigstellen ausländischer Banken mit Sitz in der Europäischen Union sind verpflichtet, jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Umlage in Höhe von 0,3% derjenigen zum Stichtag des 31.12. des Vorjahres unterhaltenen Einlagen zu zahlen, die bei im Inland bilanzierungspflichtigen Instituten in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen wären. Hiervon sind die Guthaben bzw. Guthabenteile abzuziehen, die durch die Sicherungseinrichtung des Heimatlandes geschützt sind. Die Zweigstellen sind verpflichtet, das Volumen der diesbezüglichen Einlagen buchhalterisch zu erfassen und dem Bundesverband nachzuweisen.

2. Sicherungsgrenze

Statt § 6 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds gilt folgende Bestimmung: Bei den Zweigstellen ausländischer Banken mit Sitz in der Europäischen Union wird die Sicherungsgrenze auf Antrag der Bank wie folgt festgelegt:

Alternative 1:

Unterhält die Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland ein Dotationskapital im Sinne von § 53 Absatz 2 Ziffer 4 KWG, so kann dieses entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 1 des Statuts als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Sicherungsgrenze herangezogen werden, sofern das Dotationskapital dauerhaft zur Verfügung steht, mindestens jedoch bis zum nächsten Bilanzstichtag der Zentrale.

Alternative 2:

Der Teil des bankaufsichtsrechtlich anerkannten haftenden Eigenkapitals der Gesamtbank wird der Zweigstelle als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Sicherungsgrenze zugewiesen, der dem Verhältnis der um alle Beziehungen zu den eigenen Häusern und zu verbundenen Unternehmen bereinigten Zweigstellenbilanzsumme zu der entsprechend bereinigten Gesamtbilanzsumme der Bank zum Stichtag entspricht.

Die Zweigstelle ist verpflichtet, die folgenden vom Abschlussprüfer der Gesamtbank testierten Angaben zur Verfügung zu stellen:

- die Bilanzsumme der Gesamtbank, bereinigt um alle Beziehungen zu eigenen Häusern und zu verbundenen Unternehmen,
- die Bilanzsumme der Zweigstelle, bereinigt um alle Beziehungen zu eigenen Häusern und zu verbundenen Unternehmen,
- die Höhe des bankaufsichtsrechtlich anerkannten haftenden Eigenkapitals der Gesamtbank, unterteilt nach Kern- und Ergänzungskapital,
- die Höhe der nach Ziffer 4 geschützten Kundeneinlagen der Zweigstelle.

Für diese Angaben ist grundsätzlich der letzte Bilanzstichtag der Zentrale maßgeblich; die Daten können jedoch auch für einen weiteren, vom Prüfungsverband anzugebenden Stichtag oder auch für mehrere Stichtage verlangt werden, sofern die Daten des Bilanzstichtages nach Auffassung des Prüfungsverbandes der durchschnittlichen Geschäftssituation der Zweigstelle nicht entsprechen.

Alternative 3:

Die Sicherungsgrenze wird ohne weiteren Nachweis auf 1,5 Mio. Euro pauschal festgelegt.

3. Prüfung der Zweigstellen

In Ergänzung zu § 5 Absatz 7 des Statuts des Einlagensicherungsfonds gilt folgende Regelung:

Die Zweigstellen ausländischer Banken mit Sitz in der EU sind verpflichtet, dem Prüfungsverband die von diesem für erforderlich gehaltenen Auskünfte – auch soweit sie nur in der Zentrale der Bank beschafft werden können – zur Verfügung zu stellen, einer Einholung von Informationen bei der Aufsichtsbehörde des Heimatlandes zuzustimmen und sich durch den Prüfungsverband prüfen zu lassen. Der Prüfungsverband ist berechtigt, alle Prüfungshandlungen, die zur sicheren Beurteilung der Verhältnisse der Zweigstelle erforderlich erscheinen, ohne örtliche und sachliche Beschränkung bei der Bank durchzuführen.

4. Verhältnis zur Heimatlandeinlagensicherung

Der Einlagensicherungsfonds wird Entschädigungsleistungen entsprechend dem Statut nur erbringen, wenn und soweit die Guthaben durch die Heimatlandeinlagensicherung nicht geschützt werden.

Anlagen

Anlage zu § 4a des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Grundsätze für das Klassifizierungsverfahren

- § 1 Alle an der Einlagensicherung mitwirkenden Banken werden jährlich klassifiziert. Eine Klassifizierung wird zusätzlich vorgenommen, wenn der Prüfungsverband Erkenntnisse dafür hat, dass die Verhältnisse der Bank sich seit der letzten Klassifizierung erheblich verändert haben.
- § 2 Die Klassifizierung erfolgt anhand von Kennziffern zum Risiko- und Erfolgsprofil der Bank. Maßgeblich ist insoweit die Systembeschreibung zum Klassifizierungsverfahren, die nach Billigung des Ausschusses für die Einlagensicherung und des Vorstandes des Bundesverbandes von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes beschlossen wird. Die Delegiertenversammlung kann den Vorstand des Bundesverbandes ermächtigen, die für die Klassifizierung maßgeblichen Einzelkriterien sowie deren Gewichtung zu ändern.
- § 3 Eine Bank, für die eine andere am Einlagensicherungsfonds mitwirkende Bank eine Freistellungserklärung gemäß § 5 Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds abgegeben hat, erhält auf Antrag die Klassifizierung der beteiligten Bank, sofern deren Klassifizierung besser als die eigene ist. Beim Vorhandensein mehrerer Freistellungserklärungen von mitwirkenden Banken wird auf das beste Klassifizierungsergebnis abgestellt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn die Freistellungserklärung von einem nicht an der Einlagensicherung mitwirkenden inländischen Kreditinstitut oder einem solchen mit Sitz in einem anderen EU-Staat abgegeben worden ist und das beteiligte Kreditinstitut sich der Klassifizierung nach Maßgabe dieser Grundsätze unterworfen hat.
- § 4 Die Klassifizierung wird vom Prüfungsverband deutscher Banken durchgeführt. Dieser kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, insbesondere die Arbeiten an eine Tochtergesellschaft übertragen. Der Prüfungsverband ist ferner ermächtigt, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Ausführung von unterstützenden Leistungen bei der Klassifizierung von ausländischen Instituten zu beauftragen, soweit solche Leistungen im Hinblick auf die Rechnungslegungsvorschriften oder andere Rechtsnormen des betreffenden Heimatlandes zweckmäßig erscheinen.
- § 5 Als Ergebnis der Klassifizierung wird eine Bank
 - einer der drei Stufen der Klasse A
 - einer der drei Stufen der Klasse B oder
 - einer der drei Stufen der Klasse C zugewiesen.

Banken, die einer der drei Stufen der Klasse A angehören, sind solche, bei denen lediglich die allgemeinen Einlagensicherungsprüfungen durchzuführen sind. Banken, die einer der drei Stufen der Klasse B angehören, sind solche, die einer verstärkten Überprüfung bedürfen. Banken, die einer der drei Stufen der Klasse C angehören, sind solche, die einer ständigen und intensiven Überprüfung bedürfen.

- § 6 Vor einer klassenübergreifenden Abstufung in eine andere Klasse bzw. um zwei Stufen innerhalb einer Klasse wird die Bank für einen angemessenen, vom Prüfungsverband im Einzelnen zu bestimmenden Zeitraum, der in der Regel sechs Monate nicht überschreiten soll, einer der bisher innegehabten Klassenstufe nachgelagerten Beobachtungsstufe zugewiesen. Stellt der Prüfungsverband fest, dass die für die Abstufung maßgeblichen Gründe innerhalb des vorgesehenen Zeitraums beseitigt sind, verbleibt die Bank in der zuvor innegehabten Klasse bzw. Stufe. Anderenfalls wird sie der jeweils ermittelten Klasse bzw. Stufe zugewiesen.

Die vorherige Zuweisung in eine Beobachtungsstufe unterbleibt, wenn es nach der Einschätzung des Prüfungsverbandes ausgeschlossen erscheint, dass die für die Klassifizierung maßgeblichen Schwierigkeiten innerhalb eines Zeitraums von einem halben Jahr beseitigt werden können.

- § 7 Neu aufgenommene Banken werden bis einschließlich zur Vorlage des Jahresabschlusses für das dritte volle Geschäftsjahr der Eingangsstufe zugewiesen. Banken, die sich in der Eingangsstufe befinden, können vom Prüfungsverband häufiger und umfassender geprüft werden als sonstige an der Einlagensicherung mitwirkende Institute. Über die Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Statuts hinaus kann der Prüfungsverband quantitative Auflagen für das Kredit- und Einlagengeschäfts erteilen, die der Einhaltung der geschäftlichen Vorgaben dienen.

Banken können bei entsprechendem späteren Klassifizierungsergebnis auch schon während ihrer Zugehörigkeit zur Eingangsstufe zugleich in eine der Stufen der Klassen B oder C eingestuft werden.

- § 8 Das Klassifizierungsergebnis wird ausschließlich der Geschäftsleitung der betroffenen Bank, dem Vorstand des Prüfungsverbandes sowie dem für die Einlagensicherung zuständigen Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbandes mitgeteilt. Dabei wird bei einer Zuordnung zu einer der drei Stufen der Klasse A lediglich dieser Tatbestand, nicht jedoch das zahlenmäßige Klassifizierungsergebnis bekannt gegeben.

Das Klassifizierungsergebnis ist von allen Beteiligten streng vertraulich zu behandeln. Die betroffenen Banken dürfen es insbesondere weder im Geschäftsverkehr bekannt geben, noch in der Werbung erwähnen. Der Prüfungsverband ist berechtigt, das Klassifizierungsergebnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekannt zu geben.

- § 9 Gegen die Zuweisung in eine der Stufen der Klassen B oder C einschließlich einer jeweils vorgeschalteten Beobachtungsstufe besteht für die Bank die Möglichkeit, ein Schiedsgericht anzurufen, das darüber zu befinden hat, ob im konkreten Fall die Klassifizierung entsprechend der vorgegebenen Systembeschreibung vorgenommen worden ist. Anstelle des Schiedsgerichts können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Die betroffene Bank sowie der Prüfungsverband haben je einen Schiedsrichter zu benennen. Die Schiedsrichter verständigen sich auf einen Vorsitzenden, bei dem es sich um einen insbesondere mit der Prüfung von Banken befassten Wirtschaftsprüfer handeln soll.

Die Anrufung des Schiedsgerichts hat für die Pflicht zur Zahlung einer erhöhten Umlage und für sonstige Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Die erhöhte Umlage wird jedoch erstattet, sofern das Schiedsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass die Einstufung unzutreffend war.

Eine Bank, die in einem Schiedsverfahren ganz oder teilweise unterliegt, hat die Kosten des Schiedsgerichts im Umfange ihres Unterliegens zu tragen.

- § 10 Unabhängig von weiteren möglichen Konsequenzen aus § 4 Absatz 2 des Statuts wird ein Institut im Falle fehlender, unvollständiger oder auf Grund ihres beschränkten Aussagegehaltes unzureichender Klassifizierungsunterlagen nach Ablauf einer angemessenen Nachreichungsfrist einer entsprechend niedrigeren Klassenstufe zugeordnet. Der Grad der Abstufung ist abhängig von Art und Umfang der betroffenen Klassifizierungsunterlagen, er beträgt regelmäßig eine volle Stufe.

Anlage zu § 5 Absatz 5 des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wortlaut der Ermächtigungserklärungen

- Ich(Wir) ermächtige(n) hiermit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht³⁾, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir(uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich(wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner(unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds unwiderruflich.
- Ich(Wir) ermächtige(n) hiermit die Deutsche Bundesbank, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir(uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich(wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei der Deutschen Bundesbank alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner(unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds unwiderruflich.
- Ich(Wir) ermächtige(n) hiermit den Prüfungsverband deutscher Banken, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir(uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt oder was die Verpflichtungen betrifft, die sich für mich(uns) aus dem Statut des Einlagensicherungsfonds ergeben. Gleichzeitig ermächtige(n) ich(wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei dem Prüfungsverband deutscher Banken alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner(unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds unwiderruflich.

Anlage zu § 5 Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wortlaut der Verpflichtungserklärung

Ich(Wir) stehe(n) zu d..... (im Folgenden „Bank“) in einer Verbindung, wie sie § 5 Absatz 10 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds umschreibt. Ich(Wir) verpflichte(n) mich(uns), den Bundesverband deutscher Banken e.V. von allen Verlusten freizustellen, die diesem durch Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds zu Gunsten der Bank entstehen.

Diese Erklärung bleibt bis zum Widerruf wirksam, und zwar unabhängig davon, ob meine(unsere) Verbindung im Sinne des § 5 Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds zu der Bank in irgendeiner Weise fortbesteht. Sie ist unwiderruflich, solange eine solche Verbindung fortbesteht. Wird diese Erklärung in einem Zeitpunkt widerrufen, in dem bereits Tatsachen vorliegen, die zu Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds führen, so gilt meine(unsere) Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieser Erklärung auch hinsichtlich dieser Maßnahmen.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Landgericht Berlin zuständig.

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus dieser Erklärung ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Frau/Herr/Firma..... ist unwiderruflich bevollmächtigt, für uns Willenserklärungen und Schriftstücke entgegenzunehmen.⁴⁾

Ort und Datum Unterschriften

³⁾ Bei Filialen ausländischer Banken mit Sitz in einem anderen Staat der EU werden die Worte „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt durch „die Bankaufsichtsbehörde unseres Herkunftslandes, ...“ (amtliche Bezeichnung).

⁴⁾ Dieser Satz ist zu streichen, wenn der Unterzeichner dieser Erklärung seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.